

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	09
vom:	2022-01-18
Autor:	Andrea Tinti

An die interessierten Kunden

Werbebonus 2021 - Versand Ersatzerklärung innerhalb 10.02.2022

Bekanntlich¹ war für 2021 eine Steuergutschrift für Investitionen in Werbekampagnen in Presse, Radio- und Fernsehstationen vorgesehen². Die elektronische „Vormerkung“³ hierfür musste innerhalb 31.03.2021 erfolgen (dieser Termin wurde dann auf den 31.10.2021 verlängert).

Bis zum **10. Februar 2022**⁴ muss hierfür auch die **"Ersatzerklärung"** für die im Jahr 2021 **tatsächlich getätigten Werbeinvestitionen** elektronisch eingereicht werden.

Auf der Website des Ministeriums für Information und Presse wurde die Liste der Subjekte veröffentlicht, welche die Steuergutschrift für Werbeinvestitionen für das Jahr 2021 beantragt haben⁵ zusammen mit dem theoretisch zustehenden Betrag auf der Grundlage der vorläufigen Aufteilungsprozentsätze⁶.

Die Höhe des Guthabens, das tatsächlich genutzt werden kann, wird durch eine spezifische Bestimmung des Ministeriums festgelegt, die bis zum 31. März eines jeden Jahres veröffentlicht werden muss, also für gegenständliche Werbeausgaben des Jahres 2021 innerhalb **März 2022**.

1 Frist für die elektronische Übermittlung der Ersatzerklärung: 10.02.2022

Subjekte, welche die "Vormerkung" eingereicht haben, müssen vom 10.01.2022 bis zum **10.02.2022** die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“ des Jahres 2021 mit der von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation einreichen⁷. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet und es muss bestätigt werden, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. **Erfolgt diese Meldung nicht, verliert man den Bonus.**

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 82/2021 hierzu

2 Art. 57-bis, c. 1 des Ges.-Dekrets DL 50/2017, Min.-Dekret DPCM 90 vom 15.05.2018, Departement der Regierung für Information und Presse vom 31.07.2018

3 "Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta"

4 Der ursprüngliche Termin vom 31.1.2022 wurde durch Mitteilung des Ministeriums verschoben, siehe eventuell:
<https://www.informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/bonus-pubblicita-posticipato-il-periodo-per-linvio-delle-dichiarazioni-sostitutive-relative-agli-investimenti-pubblicitari-realizzati-nellanno-2021/>

5 <https://www.informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/credito-d-imposta-sugli-investimenti-pubblicitari-per-l-anno-2021-elenco-dei-richiedenti-novembre-2021/>

6 Gemäß Art. 4, Abs. 1, DPCM 16.5.2018, Nr. 90

7 Siehe: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Come+fruire+del+credito/?page=schedeagevolazioni>

1.1 Eigenschaften der „Ersatzerklärung“ zu den Ausgaben

Die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“⁸ kann nur von

- Subjekten erlassen werden, die zur Ausstellung der Konformitätsbescheinigung berechtigt sind⁹;
- oder von Subjekten, die die Abschlussprüfung gemäß Art. 2409-bis des italienischen Zivilgesetzbuches befähigt sind.

Genannte Zertifizierung¹⁰

- betrifft ausschließlich die Erklärung, dass die Aufwendungen auch tatsächlich angefallen sind und dass sie den Anforderungen entsprechen¹¹;
- muss nur im Zusammenhang mit der "Ersatzerklärung der getätigten Investitionen" erlassen werden, deren Voraussetzung sie bildet.

1.2 Allgemeine Informationen zum Steuerbonus

Der tatsächlich zustehende Werbebonus kann niedriger sein als der mit dem Antrag beantragte Betrag, wenn der Gesamtbetrag der mit den Anträgen beantragten Beträge den Betrag der für die jeweilige finanzielle Deckung vorgesehenen Mittel übersteigt. In diesem Fall wird eine prozentuelle Aufteilung der Mittel auf alle förderfähigen Antragsteller vorgenommen.

Nach Überprüfung der Anträge wird mit einer Verordnung des Departements (der Regierung) für Information und Verlagswesen¹² der jedem Antragsteller tatsächlich zustehende Betrag des Werbe-Bonus auf der Web-Seite des Departements veröffentlicht¹³. Erst nach Veröffentlichung dieses Verzeichnisses darf der Steuerbonus durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24 verwendet werden¹⁴, und zwar mit dem Steuerschlüssel "6900" und ausschließlich über die Plattform der Agentur der Einnahmen (*Entratel* oder *Fisconline*).

2 Übergabe der Dokumentation an unsere Kanzlei für die Erstellung und Versendung der "Ersatzerklärung" - Frist 22.01.2022

Die Kunden, für welche wir bereits die Vormerkung eingereicht haben, werden gebeten, uns innerhalb **22.01.2022** die Rechnungskopien der getätigten Werbeinvestitionen des Jahres 2021 zu übermitteln, damit unsere Kanzlei die dazugehörige "Ersatzerklärung zu den getätigten Investitionen" des Jahres 2021 termingerecht erstellen und elektronisch übermitteln kann.

3 Hinweis zum Steuerbonus für Werbung im Jahr 2022

Die "Vormerkung" der für das Jahr **2022** geplanten Werbeinvestitionen im Zeitraum vom 01.03.2022 muss bis zum **31.03.2022** erfolgen, wenn man den Werbebonus hierfür beanspruchen will.

Wie im Jahr 2021 können auch im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von 50 % des Wertes der Investitionen in Tageszeitungen und Zeitschriften, einschließlich Online-Zeitschriften, sowie in lokale und nationale¹⁵, analoge oder digitale Fernseh- und Radiosender, die nicht dem Staat gehören, vorgemerkt werden¹⁶.

Anschließend muss dann vom 01.01.2023 bis zum 31.01.2023 die Ersatzerklärung für die

⁸ Gemäß Art. 47 DPR 445/2000

⁹ gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 des Gesetzesdekrets 241/97

¹⁰ Siehe auch die FAQ auf der Web-Seite: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

¹¹ gemäß Artikel 3 des Dekrets des Premierministers Nr. 90 von 2018 und gemäß Artikel 57-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017

¹² Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹³ Ministerialverordnung DPCM 90/18; in Zukunft soll der Werbebonus aus den Mitteln des Fonds für Pluralismus und Informationsinnovation finanziert werden soll.

¹⁴ Art. 4, Abs. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹⁵ Lokale Radio- und Fernsehsender müssen in das Register der Kommunikationsbetreiber gemäß Artikel 1, Absatz 6, Buchstabe a), Nummer 5) des Gesetzes 249 vom 31.07.1997 eingetragen sein

¹⁶ Rundschreiben Agentur der Einnahmen 255/2020, § 4.1, und FAQ Department für Information und Presse vom 8.9.2020

Werbeinvestitionen des Jahres 2022 eingereicht werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler". The signature is written in a cursive, flowing style.